



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

5. Mai 2023

VORLAGE
18/1197

A16

7. Sitzung des Sportausschusses am 9. Mai 2023

Bericht der Landesregierung zum Sachstand "Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht verbunden mit
der Bitte, diesen an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

7. Sitzung des Sportausschusses am 9. Mai 2023

Top 4

Bericht der Landesregierung zum Sachstand „Umsetzung Landeskinderschutzgesetz im Sport“

Es ist seit vielen Jahren das gemeinsame Ziel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und seiner Mitgliedsorganisationen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die Ergebnisse der im September 2022 veröffentlichten Studie „SicherImSport“ machen deutlich, wie groß der Bedarf zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen ist. Die Studie bescheinigt dem Landessportbund und seinen Mitgliedsorganisationen durch ihr „jahrelanges Engagement in dem Themenfeld eine bedeutsame Orientierungsfunktion, die es weiter auszubauen gilt, damit Lücken bei den vorhandenen Schutzmaßnahmen in den Mitgliedsverbänden geschlossen werden können“. Das Landeskinderschutzgesetz gibt der weiteren Entwicklung nun einen rechtlichen Rahmen.

Das Landeskinderschutzgesetz und die Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 13. April 2022 sind mit Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohles und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem die Etablierung von Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW enthält im fünften Teil des Gesetzes Regelungen zu Kinderschutzkonzepten. Hiernach sollen Träger von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten hinwirken. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

Um dem Anliegen des Gesetzes Rechnung zu tragen, haben sich der Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen am 3. November 2022 sowie auf der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen alle Mitgliedsorganisationen am 25. Februar 2023 dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 ein Schutzkonzept vorzulegen. Gleiches gilt im Falle der Weiterleitung von Mitteln gem. des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen auch für deren Untergliederungen und die Sportvereine als Weiterleitungsempfänger.

Folgende Maßnahmen werden gem. Beschlusslage synchron sowohl in der Sportjugend als auch im Landessportbund umgesetzt:

- (Weitere) Information und Sensibilisierung der Mitgliedsorganisationen und Vereine zum neuen Landeskinderschutzgesetz (FAQ zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/landeskinderschutzgesetz>)
- Durchführung von digitalen Informationsveranstaltungen für die Bünde und Verbände sowie Stadtsportverbände in Kommunen mit eigenem Jugendamt
- Entwicklung von Informationen für die Vereine
- Weiterentwicklung der fachlichen Beratungsleistungen – ausgehend von den bisherigen VIBSS-Angeboten – sowie Bereitstellung von Materialien und digitalen Unterstützungsangeboten zur Durchführung von Risikoanalysen und Erstellung von Schutzkonzepten.
- Entwicklung, Beschluss und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Mitgliedsorganisationen und deren Jugendverbänden als grundlegende Fördervoraussetzung. Orientierungsrahmen ist dabei das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt.

Bislang planen der Landessportbund Nordrhein-Westfalen und die Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Zuge der im Sport beschlossenen Fristsetzungen die Antragsverfahren ab 2025 mit dem Vorliegen von Schutzkonzepten zu verbinden.

Folgende interne Mindestanforderungen gelten bereits für ein Schutzkonzept im Rahmen des Qualitätsbündnisses des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen:

- Potenzial- und Risikoanalyse: Die Potenzial- und Risikoanalyse steht am Anfang eines Schutzprozesses. Sie dient der Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen, Rahmenbedingungen und Arbeitsabläufen und bildet die Grundlage für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen.
- Benennung mindestens einer Ansprechperson: Es sollte mindestens eine Ansprechperson im Bund/Verband benannt werden, die bei allen Anliegen zum Thema kontaktiert werden kann.
- Darstellung des Umgangs mit Verdachtsfällen: Im Schutzkonzept sollten die Meldekette, Verfahrensregeln sowie die Dokumentation beschrieben sein, wenn ein möglicher Verdachtsfall besteht.
- Optional können u.a. Satzungsklauseln, Qualifizierung oder die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit geprüft werden, um ein bestmögliches Schutzkonzept aufzustellen. Siehe hier auch: „Qualitätsbündnis gegen Gewalt im 60Sport“.

Die Landesregierung unterstützt zur Umsetzung der Schutzkonzepte den organisierten Sport in diesem Haushaltsjahr mit Anteilen aus dem Haushaltsplan 07 in Höhe von 82.000 Euro aus dem Kinder- und Jugendförderplan sowie aus dem Haushaltsplan 02 in Höhe von 25.000 Euro aus dem 60.000 Euro umfassenden Landesprogramm Mädchen und Frauen im Sport.

Außerdem hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen in den letzten fünf Jahren aus Eigenmitteln zehn Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport landesweit eingerichtet. Die Koordinierungsstellen werden die Entwicklung von Schutzkonzepten regional (Bünde/Vereine) und bei den Fachverbänden unterstützen.